

Rudolf Mühlbauer • Camerloherstr. 7 • 85737 Ismaning

Bundessozialgericht
Der Präsident des Bundessozialgerichts
34114 Kassel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
351-1 28.11.2014

Telefon
089 965547

eMail
rudolf.muehlbauer@zumare.de

Datum
04.12.2014

Rechtbeugende BSG-Urteile am Fließband durch den 12. Senat seit dem 27.06.2006

Sehr geehrter Herr Präsident Masuch,

zunächst vielen Dank für die schnelle Antwort vom 28.11.2014 durch Prof. Dr. Ernst Hauck auf meinen Schriftsatz vom 24.11.2014, der Ihnen offensichtlich vorenthalten wurde.

Nach dem Inhalt der Antwort von Prof. Dr. Hauck muss ich davon ausgehen, dass Ihnen die Dramatik der angezeigten Rechtsbeugung durch die BSG-Richter des 12. Senats vorenthalten wurde. Ich möchte hiermit einen weiteren Versuch unternehmen, um Sie über den Inhalt meines Schriftsatzes vom 24.11.2014 zu informieren. Ihre richterliche Pflicht aus dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) § 26 (2) kann von der Dienstaufsicht nicht einfach ignoriert (übergangen) werden, denn ein Massenbetrug steht hier zu Debatte, der durch Ihre wertere Richterschaft unter Mithilfe des VdK und SoVD legalisiert werden sollte, wenn nicht das BVerfG erst im zweiten Anlauf diese Dreistigkeit der praktizierten Gesetzesauslegung ohne Rechtsgrundlage zu einem rechts- und grundrechtskonformen GMG Artikel 1 Nr. 143, zu § 229 SGB V und zu § 237 (2) SGB V gestoppt hätte. Offensichtlich ist Ihnen nicht klar, was Sie durch Ihre Unterlassung anrichten. Deshalb wurde Ihnen der Schriftsatz vom 05.11.2014 an die MdB Ulla Schmidt übersandt und gleichzeitig mein Brief vom 24.11.2014 mit Hinweis auf die neue Klagerunde und den darin aufgeführten Aktenzeichen. Alle rechtserheblichen Tatsachenfeststellungen zur vorliegenden Rechtsbeugung wurden den BSG-Richtern und dem Präsidenten inzwischen mitgeteilt und nun erklärt mir Herr Prof. Dr. Ernst Hauck, selbst Richter beim BSG am eigentlichen Inhalt meines Schriftsatzes vorbei, dass das BSG keine Rechtsberatung durchführt. Habe ich diese verlangt oder gaben meine Aussagen dazu einen Anlass ?

Eine Feststellung von Herrn Prof. Dr. Ernst Hauck im zweiten Satz ist erklärungsbedürftig für die

weitere Rechtswegerschöpfung meines Verfahrens, ggf. bis zum BVerfG:

Hier zunächst der Wortlaut:

„Andere Aufgaben und Befugnisse sind ihm – von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen - nicht übertragen“.

Sie sollten den ca. 6 Millionen noch Betroffenen, darunter viele Streitgenossen nach § 73 (2) Nr. 2 SGG verständlich und nachvollziehbar erklären, was darunter juristisch zu verstehen ist.

Nach meiner Kenntnis ist es den BSG-Richtern nicht erlaubt, sich am Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen bzw. von wem auch immer festgestellte Regelungslücken in den gesetzlichen Vorschriften zu schließen. Genau das ist hier geschehen, obwohl nach Artikel 101 (1) und (2) GG Ausnahmegerichte unzulässig sind und sich nach BVerfG zu 1 BvR 1243/88, Rn. 20 kein Gericht vom Normanwender in die einer normsetzenden Instanz begeben darf, also objektiv nicht bereit ist sich dem Gesetzestext zu unterwerfen.

Fazit: Prof. Dr. Ernst Hauck vermittelt mit seiner Antwort keine juristischen Fachkenntnisse und wirft die Frage auf, ob er eigentlich die Befähigung zum Richteramt besitzt, wenn er die bisher sogar in ständiger Rechtsprechung, ergangenen Fehlurteile zur Beitragspflicht einer von vornherein bei Vertragsabschluss vereinbarten Kapitalzahlung nicht erkennt, obwohl das BVerfG in 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 unter den Rn. 8 – 12 die ständige Rechtsprechung der BSG-Richter dazu schon aufgehoben hat.

Ich erwarte zeitnah eine Antwort zu den angezeigten Fehlurteilen des 12. Senats im Rahmen Ihrer Kompetenz nach § 26 (2) DRiG und zu den – von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen –. Sie sollten auch zur Funktion der beigefügten VdK-Information mit der erkennbaren BSG-Richterschaft im Foto aufklärend Stellung nehmen, ob hier ein Interessenkonflikt vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Mühlbauer

Mitglied "Interessengemeinschaft GMG-Geschädigte-Direktversicherte" (Streitgenossen nach § 73 Abs 2 Nr 2 SGG)

Anlage: VdK-Information vom 28.01.2009